



STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG

gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Potsdam, 19.10.2020

Justitiariat

Bearbeiterin: [REDACTED]

Tel.: 0331/ 9 [REDACTED]

Fax: 0331/ 9 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@spsg.de

Unser Zeichen: 42/20

In dem Verfahren nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

des Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

erlässt die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht vom 07.08.2020 wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Am 07.08.2020 beantragte der Antragsteller die Übersendung einer Übersicht über die Dauerleihverträge zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und dem Haus Hohenzollern. Die Übersicht soll mindestens die Bezeichnung der Leihgaben und das jeweilige Unterzeichnungsdatum der Verträge enthalten. Zur Begründung seines Informationsbegehrens verweist der Antragsteller auf die Verhandlungen um Entschädigungszahlungen an das Haus Hohenzollern. Die große Berichterstattung zeige das hohe öffentliche Interesse. Um eine bessere Einschätzung darüber zu erlangen, welche Leihgaben das Haus Hohenzollern zurückfordern könnte, sei die Offenlegung angezeigt. Schon allein die Tatsache der Leihgabe begründe bereits ein öffentliches Interesse.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

Bei den vom Antragsteller begehrten Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Demnach sind vom Datenschutz alle Informationen erfasst, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Zu den Informationen mit Personenbezug gehören auch Angaben zu den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Person.

Die Zustimmung der betroffenen Person zur Offenlegung hat den Bedingungen für die Einwilligung nach der DSGVO zu entsprechen. Danach muss die Einwilligung freiwillig für einen bestimmten Fall, nach Information des Betroffenen, unmissverständlich und mindestens mit einer eindeutigen bestätigenden Handlung erteilt werden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Das Haus Hohenzollern ist mit Schreiben vom 24.08.2020 über den Akteneinsichtsantrag informiert und um Mitteilung gebeten worden, ob es mit der Offenlegung der Leihverträge einverstanden ist. Mit Schreiben vom 13.10.2020 hat der anwaltliche Vertreter des Hauses Hohenzollern mitgeteilt, dass keine Zustimmung auf den Antrag vom 07.08.2020 erteilt wird.

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG genießt nach den Vorgaben des Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg und des in Art. 11 verfassungsrechtlich verankerten Datenschutzes grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse des Antragstellers; es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt im Einzelfall.

Ein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG ist nicht ersichtlich. Zunächst ist festzuhalten, dass nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Verleiher die Leihe jederzeit beenden und die Sache vom Entleiher zurückfordern kann, wenn die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen ist (§ 604 Abs. 3 BGB). Der Verleiher hat außerdem das Recht, das Leihverhältnis aus den in § 605 BGB genannten Gründen fristlos zu kündigen, zum Beispiel im Falle des unvorhergesehenen Eigenbedarfs des Verleihers. Das Haus Hohenzollern kann demnach seine Leihgaben auch außerhalb der Verhandlungen um Entschädigungszahlungen und unabhängig davon zurückfordern. Der vom Antragsteller vorgetragene Zusammenhang zwischen den Verhandlungen um Entschädigungszahlungen und einer möglichen Rückforderung von Leihgaben durch das Haus Hohenzollern kann daher nicht als tragfähige Begründung für ein überwiegendes Informationsinteresse angesehen werden. Auch der bloße Hinweis, die Tatsache der Leihgabe begründe bereits ein öffentliches Interesse, genügt dafür nicht.

Der Antrag ist daher abzulehnen. Kosten werden nicht erhoben.

Sie haben gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht, die Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

